

IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

Wua.la und die RIAA (und Sony und Grokster)

2008-01-05 17:58:51

In den letzten Jahren zeichnet sich ein Trend hin zur Online-Workstation ab. Gemeint sind damit Programme wie Google Spreadsheet oder auch die Bemühungen von Microsoft oder Adobe im Bereich der Office-Anwendungen. Ein weiterer Schritt in Richtung virtueller Arbeitsplatz ist die Ankunft der ersten Online-Festplatten. Diese Idee ist denkbar sinnvoll. Warum sollte man seine wertvollen Daten auf dem Laptop mit sich herumtragen, der gestohlen oder im ICE nach München liegen gelassen werden könnte? Warum sollte man sich zwecks Datensicherung teure externe Festplatten kaufen, die man aufgrund ihrer Unhandlichkeit nicht unbedingt mit sich tragen will? Mit der Ankunft von Programmen wie Wua.la sieht es so aus, als gebe es dafür keinen guten Grund mehr. Es ist ein beruhigender Gedanke, die Daten einem Spezialisten anzuvertrauen, der sie regelmäßig spiegelt/sichert und sie an Orten lagert, die vor Feuer, Elektrosmog oder Dieben deutlich besser geschützt sind als der durchschnittliche Laptop im Arbeitseinsatz. Darüber hinaus kann der Kollege, Kunde oder Freund ebenfalls auf die Daten zugreifen, was das ermüdende hin- und herschicken von Datenbergen entbehrlich macht. Online-Festplatten könnten also durchaus ein neues, erfolgreiches Geschäftsmodell werden.

Diese lobenswerte Entwicklung könnte allerdings durch massives Sperrfeuer seitens der Musik- und Filmindustrie gestört werden. Dieser werden gewisse Implikationen der neuen Technik wenig gefallen. Mit einer Breitbandverbindung und hohem Speicher ausgestattet, wird es Nutzern ein Leichtes sein, nicht nur das sprichwörtliche Office-Dokument, sondern etwa ihre .mp3-Sammlung oder anderes urheberrechtlich geschütztes Material auf ihre Online-Festplatte zu laden, was natürlich auch Sinn der Sache ist.

Es wäre weltfremd anzunehmen, dass nicht auch diese Musik- oder Filmbibliotheken mit Freunden gern geteilt werden. Willkommen zu der nächsten Generation von Tauschbörsen. Natürlich handelt es sich hierbei nicht um ein hergebrachtes Modell wie Napster etc. Vielmehr könnte man von f2f-Tauschbörsen (sprich: friend to friend) sprechen. Diese kommen mit zunehmender Verfolgung der Tauschbörsennutzer in Mode. Gemeinsam ist ihnen allen, dass lediglich Freundeskreise untereinander tauschen, womit die Gefahr, entdeckt zu werden, deutlich reduziert wird. Tatsächlich ist auch das Züricher start-up Unternehmen Wua.la in gewisser Weise dem p2p-Gedanken nicht fern. Der Speicherplatz wird den Usern nämlich nicht von der Firma bereitgestellt, sondern von anderen Nutzern. Somit kann man hier von einer Art Space-sharing sprechen. Dies geschieht allerdings, ohne dass die Nutzer im Einzelnen wissen, was auf ihrer Festplatte lagert, da die Daten verschlüsselt sind. Online-Festplatten, von denen jeder mit den richtigen Zugangsdaten zugreifen kann, laden geradezu dazu ein, urheberrechtlich geschützte Daten zu tauschen. Nicht nur das: Die Ermittlung der Übeltäter wird erheblich erschwert, denn wer im einigermaßen überschaubaren Freundeskreis Zugangsdaten verteilt, hat im Grunde nichts zu befürchten. Ermittler bleiben draußen und müssen hilflos einem verschlüsselten Datenstrom bei seiner Verbreitung zusehen.

Insofern dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis die RIAA und ihre jeweiligen Äquivalente

IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

Klage einreichen. Dabei dürften die bedeutenden Prozesse wieder in den USA geführt werden. Da Nutzer – anders als bei den üblichen Tauschbörsen – im Fall der Online-Festplatte so gut wie nicht verfolgbar sind, wird die RIAA darauf zurückgreifen müssen, die Anbieter wegen mittelbarer Urheberrechtsverletzung selbst zu verklagen. Dies wird der RIAA nicht unbedingt behagen, wurde doch die Luft bei den Prozessen gegen die Tauschbörsenbetreiber für die RIAA zunehmend dünner (auch ein Grund, warum die RIAA lieber darauf setzt, Angst vor Verfolgung bei den Nutzern zu schüren).

Der bekannte Sony Betamax-Fall kommt hier zum Tragen. Dieser ermöglichte den Durchbruch für Videorecorder mit dem Hinweis, dass eine gewisse legale Nutzung ausreiche, um keine mittelbare Haftung zu begründen (obwohl dieser Fall ein Meilenstein der Rechtsgeschichte ist, hat Sony es ironischerweise nicht geschafft, Betamax am Markt zu etablieren). Dieses Prinzip (sog. Safe-harbour-Doktrin) wird hier zu neuer Geltung gelangen. Anders als Tauschbörsen haben Online-Festplatten ganz andere und augenfällige Nutzungsweisen (s.o.), die weit über den Datenaustausch im Sinne einer Urheberrechtsverletzung hinausweisen. Und schon im Grokster-Fall lag ein safe harbour für die Angeklagten in der Luft, allerdings war der Supreme Court dieser Frage im Wesentlichen ausgewichen und hatte die Theorie des Inducement eingeführt. Nach dieser Theorie, die dem Patentrecht entnommen ist, kann eine mittelbare Verletzung des Urheberrechts auch dann angenommen werden, wenn ein schuldhaftes und absichtsvolles Vorgehen ersichtlich ist, das die Nutzer geradezu dazu auffordert, Urheberrechtsverstöße zu begehen. Dies wurde an drei Kriterien gemessen: Geeigneten Filtermethoden, die Stoßrichtung der Werbebotschaften und das Einkommensmodell. In diesem Sinne wurde Grokster verurteilt.

Dies verhält sich allerdings anders bei Wua.la und ähnlichen Services. Diese zielen nicht darauf ab, lediglich Filesharing anzubieten. Das Geschäftsmodell liegt vielmehr in der Virtualisierung von Daten, die dann anderen zugänglich gemacht werden können. Wua.la war auch bislang klug genug, seine Werbung im Gegenteil zu den p2p-Tauschbörsen auf die legalen Nutzungsmöglichkeiten zu beschränken. Was Filtermethoden angeht, wird die Luft etwas dünner. Wua.la wird eine absolute Diskretion durch Verschlüsselungstechnik garantieren müssen, um die Kunden dazu zu bringen, mitunter vertrauliche Daten auf eine den Festplatten anderer Teilnehmer zu speichern. Dies werden m.E. allerdings auch die Gerichte so sehen. Denn bezüglich der politischen Dimension des Themas lassen sich ebenfalls Parallelen zu Betamax ziehen. Betamax war eine mutige politische Entscheidung, die in der Abwägung zwischen Innovation und Urheberschutz zugunsten einer viel versprechenden Innovation entschied. Eine solche steht auch wieder auf dem Spiel. Berücksichtigt man die Rechtsprechung im Grokster-Fall, glaubt der Verfasser an ein Urteil zugunsten von Wua.la. Sollte die RIAA es denn zum Prozess kommen lassen.

(cen)